

ISSN 1430-6646  
Verkaufspreis 0,50 €

Kartell-Parteien in  
die Schranken gewiesen! 3

Kritik am Urteil:  
Ein Pyrrhussieg für die Demokratie 4

Rückenwind für das  
bayerische Volksbegehren 8

**ödp**

**Sonderausgabe  
ÖDP-Journal**

Dezember 2011

# ÖkologiePolitik

**ÖDP will ins Europäische Parlament**

## Liebe Leserinnen und Leser,

der 9. November 2011 war ein guter Tag für die Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht sprach ein bedeutendes Urteil: Es kippte die 5%-Hürde bei der Europawahl. Die obersten Richter - unter dem Vorsitzenden Voßkuhle – haben die Rolle der kleineren Parteien betont und deren Partizipationsmöglichkeiten im politischen Prozess gestärkt. Sie argumentierten, dass das europäische Parlament nicht mit dem Bundestag zu vergleichen sei. Weder entstehe aus dem EU-Parlament eine Regierung noch hemme die Parteienvielfalt den politischen Prozess, da sich meist mehrere Parteien wiederum in Fraktionen zusammenschlossen. Außerdem kritisierten Voßkuhle und seine Kollegen, dass bei der Europawahl 2009 rund 2,8 Millionen Stimmen, die für kleinere Parteien abgegeben worden waren, nicht gezählt wurden und damit indirekt den etablierten Parteien zugutekamen.

Anlässlich dieses Urteils halten Sie nun eine Sonderausgabe unseres Mitgliedermagazins in den Händen. Wir setzen uns intensiv mit dem Richterspruch auseinander, denn er ist, wie Bernhard Suttner in seinem Text schreibt, „ein Motivationsverstärker für unsere Parteiarbeit.“ Hätte das Urteil rückwirkend gegolten, dann säße Prof. Klaus Buchner jetzt für uns im Europäischen Parlament. Wir haben 2014 nun eine echte Chance, in das Parlament einzuziehen, denn das Argument der „verlorenen Stimme“ ist hinfällig. Die Wähler können unbesorgt ihrer Lieblingspartei die Stimme geben und nicht wie bisher „das kleinere Übel“ wählen. Für uns muss klar sein, dass wir diese Chance auf Mandate unbedingt ergreifen müssen.

Nicht verschweigen möchten wir auch innerparteiliche Kritik am Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Unser Autor Stefan Grabrucker legt seine Gründe dar, warum er mit dem Richterspruch unzufrieden ist.

Gerade in Zeiten der Wirtschafts- und Klimakrise ist es umso wichtiger, die Demokratie zu stärken. Eine zu schwache Demokratie kann den Bürgerinnen und Bürgern keinen Schutz und keine Sicherheit mehr bieten. Deshalb müssen wir uns engagieren – ob beim bayerischen Volksbegehren zur Direktwahl des Ministerpräsidenten, beim Volksentscheid zu Stuttgart 21 oder auch auf europäischer Ebene mit dem Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (EBI). Ich selbst werde in den nächsten Wochen und Monaten verstärkt für Mehr Demokratie e.V. unterwegs sein, um an Schulen mit interaktiven Vorträgen für Demokratie zu werben. Gerne komme ich auch zu Ihnen in Ihren Kreisverband. Melden Sie sich einfach! Nur gemeinsam können wir unsere Demokratie stärken.

Ich wünsche Ihnen gute Unterhaltung beim Lesen.

Es grüßt Sie herzlich  
Sebastian Frankenberger



Bundesvorsitzender der ÖDP



## INHALT

### Kartell-Parteien in die Schranken gewiesen!

5%-Klausel bei Europawahl  
verfassungswidrig 3

### Ein Pyrrhussieg für die Demokratie

Kritik am Urteil 4

### Unser Engagement wird hoch eingeschätzt

Gedanken zum 5%-Urteil 6

### Rückenwind für das bayerische Volksbegehren

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur 5%-Hürde bei der Europawahl bestärkt die ÖDP Bayern 8

### Das Urteil in Auszügen

Zusammengefasst und kommentiert von Werner Roleff 9

### Kein Rettungsschirm für etablierte Parteien!

Das Bundesverfassungsgericht und die 5%-Hürde bei Europawahlen 10

### Das Bundesverfassungsgericht stärkt die kleinen Parteien

Auch nach dem Urteil: Keine echte Chancengleichheit für „kleine“ Parteien 11

Titelfoto: ©Bernhard Richter - shutterstock.com

**Diese Sonderausgabe kann für 50 Cent angefordert werden!**

Kontakt: [Martin.Eichler@oedp.de](mailto:Martin.Eichler@oedp.de)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ökologisch-Demokratische Partei  
Pommerngasse 1, 97070 Würzburg,  
Tel. (09 31) 40486-0, [www.oedp.de](http://www.oedp.de)

### Anschrift der Redaktion

ÖkologiePolitik  
Ökologisch-Demokratische Partei, Erich-Weinert-Straße 134,  
10409 Berlin, Tel. (0 30) 49 85 40 50, [florence.bodisco@oedp.de](mailto:florence.bodisco@oedp.de)

### Mitarbeiter dieser Ausgabe

Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim, Prof. Dr. Klaus Buchner,  
Dr. Michael Efler, Stefan Grabrucker, Klaus Mrasek, Werner Roleff,  
Bernhard G. Suttner

### Hinweis der Redaktion:

Äußerungen unserer Gesprächspartner und Autoren geben deren eigene Auffassungen wieder. ÖkologiePolitik macht sich Äußerungen seiner Gesprächspartner in Interviews, Textbeiträgen und Leserbriefen nicht zu eigen.

ÖkologiePolitik wird auf 100% Recycling-Papier gedruckt.

5 %-Klausel bei Europawahl verfassungswidrig

# Kartell-Parteien in die Schranken gewiesen!

Das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November schafft mehr Demokratie, indem es auch kleineren Parteien den Zugang zum Parlament eröffnet und so den Etablierten Beine macht.

von Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim

**B**isher fielen Millionen Stimmen nicht nur unter den Tisch, nein, sie kamen auch noch den Glücklichen, die den Sprung ins Parlament geschafft hatten, zugute, also Parteien und Kandidaten, die von den betreffenden Wählern möglicherweise zutiefst abgelehnt werden. Und das alles ohne triftigen Grund, wie der Senat mit vollem Recht festgestellt hat. Das urdemokratische Recht der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien war lange aus Gründen des Macht- und Postenerhalts der Etablierten schwer verletzt worden.

Nunmehr wurde das Kartell der politischen Klasse an einer empfindlichen Stelle geknackt. Die überstimmten Richter di Fabio und Mellinshoff bringen das in ihrem Sondervotum, wenn auch ungewollt, sehr deutlich zum Ausdruck, wenn sie versuchen, den Verdacht zurückweisen, „hier wollten etablierte Parteien, in einem Kartell organisiert, die Konkurrenz fernhalten.“ Doch genau das ist in Wahrheit der Kern des Urteils, auch wenn die Mehrheit es diplomatischer formuliert:

Da der Wahlgesetzgeber „gewissermaßen in eigener Sache tätig“ werde, bestehe die Gefahr, „dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten“ lasse und sie „die Wahl eigener Parteien auf europäischer Ebene durch eine Sperrklausel und den hierdurch bewirkten Ausschluss kleinerer Parteien absichern könnte.“ Deshalb unterliege „die Ausgestaltung des Wahlrechts hier einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle.“

Das Urteil ist auf massive Kritik von Starjournalisten über-



Der Verfassungsrechtler Prof. Hans Herbert von Arnim im Gespräch mit Prof. Klaus Buchner.

regionaler Tageszeitungen gestoßen – bis hin zur nur wenig kaschierten Empfehlung an den Bundestag, das Urteil zu unterlaufen. Das könnte z.B. bedeuten, dass dem Art. 23 Grundgesetz ein Passus angefügt würde, der eine 5 %-Klausel ausdrück-

lich erlaubt oder gar gebietet. Doch sollte man sich daran erinnern, dass Ähnliches schon einmal gescheitert ist. 1995 wollte der Bundestag, ebenfalls in eigener Sache, das Grundgesetz ändern, um die Diäten an die

Gehälter oberster Bundesrichter ankoppeln zu können, was das Bundesverfassungsgericht vorher ausdrücklich untersagt hatte. Ein offener Brief von 82 Staatsrechtslehrern an den Bundesrat, meines Wissens die erste derartige Aktion der Professi-

on überhaupt, verhinderte den Machtmissbrauch.

Genau so ungeheuerlich erscheint es, wenn einer der Kommentatoren die Wähler und Funktionäre kleiner Parteien pauschal als „extremistisch und

schläfrig“ herabwürdigt, die sich „selbst genügen“. Abgesehen davon, dass da oft viel Idealismus herrscht und manche Parteien und Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene viele Hundert, ja Tausend (wohlgemerkt unbezahlte) Mandate innehaben, wird hier offenbar Ursache und Wirkung verwechselt.

Das Gericht rechtfertigt die Klausel auch nicht etwa deshalb für den Bundestag, weil dieser wichtiger wäre, sondern weil er eine völlig andere Struktur aufweist als das Brüsseler Parlament. Das Urteil richtet sich keineswegs gegen das Europäische Parlament. Vielmehr geht es darum, der politischen Klasse etwas von ihrer Allmacht bei der Auswahl von Parlamentsabgeordneten zu entwenden und die Kartell-Parteien ein wenig zurückzudrängen. Dieser Ansatz geht allerdings, zugegeben, an den Nerv unseres Parteienstaates, weil er am Beispiel der EU-Sperrklausel die Legitimität auch manch anderer Entscheidungen, mit denen die Parlamentsmehrheit sich in eigener Sache Privilegien verschafft, in Frage stellt. Das betrifft das gerade beschlossene neue Bundestagswahlgesetz, das die Überhangmandate aufrechterhält, aber auch die explodierten Zahlungen an Fraktionen und Abgeordnetenmitarbeiter, die in Bund und Ländern über 400 Millionen Euro jährlich betragen (siehe mein im Oktober erschienen Buch „Politische Parteien im Wandel“).

Das höchste deutsche Gericht übernimmt eine Sicht der Dinge, die ich seit langem vertrete. Das erkennen offenbar auch die Kritiker; nur so ist ihre teils geradezu hysterische Reaktion und auch die ungewöhnlich scharfe Stellungnahme des Bundestagspräsidenten Norbert Lammert (CDU) zu erklären.

Bezogen aufs Wahlrecht ist zwar an der Sperrklausel bei Bundestagswahlen verfassungsrechtlich nicht zu rütteln. Das hat das Gericht klargestellt. Über Wege, an der 5 %-Klausel festzuhalten, gleichzeitig aber den Eingriff in die Wahlgleichheit zu mildern, kann aber durchaus nachgedacht werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die Stimmen kleiner erfolgloser Parteien nicht wie bisher auch noch den Parteien und ihren Kandidaten zuzuschlagen,

Foto: Werner Roleff

*Das höchste deutsche Gericht  
übernimmt eine Sicht der Dinge,  
die ich seit langem vertrete.*

die ins Parlament gelangen, was die Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl unnötig verschärft, sondern das Parlament entsprechend zu verkleinern. Da die Größe des Bundestags im Grundgesetz nicht festgeschrieben ist, wäre das machbar – und hätte als milderer Mittel durchaus auch verfassungsrechtliche Qualität. Das Bundesverfassungsgericht

hat auch jetzt wieder betont, dass Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke nicht nur geeignet, sondern auch „erforderlich“ sein müssen.

Die ebenfalls von mir vortragene Kritik an den starren Wahllisten hat das Gericht sehr knapp abgetan. Fast gewinnt man den Eindruck, das Gericht fürchte die Auswirkungen auf

Bundes- und Landtagswahlen und wollte die Frage der starren Listen nicht sozusagen im falschen Verfahren, d.h. bei der Europawahl, behandeln, obwohl sie unübersehbar auch die nationalen Wahlen betrifft. Trifft diese Interpretation zu, wäre die Frage der Verfassungsmäßigkeit der starren Listen noch nicht endgültig entschieden.

*Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim lehrt als pensionierter Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und arbeitet am dortigen Forschungsinstitut. Er war Beschwerdeführer im Verfahren gegen die 5%-Klausel und die starren Listen bei Europawahlen.*

*Kritik am Urteil*

## Ein Pyrrhussieg für die Demokratie

279 v. Chr. hat Pyrrhus von Epirus ein römisches Heer besiegt und sich als Sieger feiern lassen. Ähnlich dem antiken Feldherrn bejubeln weite Teile der ÖDP das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Abschaffung der 5%-Hürde bei der Europawahl.

*von Stefan Grabrucker*

**E**in Sieg der Demokratie sei dieses Urteil angeblich. Der antike Pyrrhus musste allerdings erkennen, dass sein Sieg über die Römer so teuer erkauft war, dass er einem neuerlichen Angriff nichts mehr entgegenzusetzen hatte und mitsamt seinem Reich unterging.

Ich fürchte, bei der erfolgreichen Klage vor dem Verfassungsgericht handelt es sich ebenfalls um einen Pyrrhussieg. Eine Abschaffung der Sperrklausel ist nämlich mitnichten ein Sieg der Demokratie, sondern bedeutet letztlich eine Schwächung des demokratischen Systems.

Ein Wahlsystem muss zwei Funktionen erfüllen: Es muss erstens den Wählerwillen möglichst exakt abbilden und es muss zweitens stabile und eindeutige politische Verhältnisse schaffen. In der Tat stehen diese beiden Ziele in einem Spannungsverhältnis zueinander, ein durch das Mehrheitswahlsystem bedingtes Zweiparteiensystem wie z.B. in den USA ist zwar stabil, verzerrt aber den Willen der Bevölkerung und ignoriert einen Teil der Stimmen. Auf der anderen Seite bedeutet eine möglichst genaue Umsetzung der Wahl in Mandate, dass eine stabile Mehrheitsfindung und sinnvolle Parlaments-

tätigkeit kaum mehr möglich ist. Aus diesem Grund haben sich Verfassungsgeber weltweit dafür entschieden, sogenannte Sperrklauseln einzuführen.

Die Funktion dieser Hürden liegt auf der Hand. Um zu ver-

### Die Einführung einer Sperrklausel in Deutschland ist historisch bedingt.

hindern, dass Kleinstparteien in die Parlamente einziehen, muss eine gewisse Verankerung der Ziele und Inhalte der Gruppierung in der Bevölkerung vorhanden sein. Eine Abbildung aller noch so exotischen Strömungen in der Bürgerschaft würde dazu führen, dass die Parteienlandschaft extrem zersplittert und die Zahl der Parlamentsparteien für eine strukturierte und zielführende Arbeit zu groß wird. Man stelle sich nur einmal vor, in einer Debatte im Plenum eines Parlaments müssten nicht nur die Ansichten von fünf oder sechs Parteien diskutiert werden, sondern von 15 oder 16 Gruppierungen. Schnell würde in der Bevölkerung der Vorwurf laut werden, die Abgeordneten würden nur reden, kämen aber zu

keinem Ergebnis. Bereits heute empfinden laut Shell-Jugendstudie 57% der ostdeutschen und 27% der westdeutschen Jugendlichen die demokratische Praxis in Deutschland als abschreckend – weil der politische Betrieb als

zerstritten, egoistisch und einigungsunfähig wahrgenommen wird. Dieser Eindruck würde sich durch eine Zersplitterung des Parlaments verstärken, die Politikverdrossenheit würde weiter ansteigen.

Hinzu kommt, dass es zu einer erfolgreichen parlamentarischen Arbeit gehört, politische Beschlüsse zu fassen und die Exekutive zu kontrollieren. Um dieser wichtigen, für die Erhaltung der Demokratie bedeutsamen Aufgabe effektiv nachkommen zu können, ist eine entscheidende Voraussetzung die Bildung stabiler und belastbarer Mehrheiten. Eine Volksvertretung, in die aufgrund des Fehlens einer Sperrklausel an die 20 Parteien gewählt würden, hätte massive Schwierigkeiten, stabile Verhältnisse zu schaffen. Selbst wenn man die Ansicht vertritt, die Exekutive sollte sich ohnehin besser wechselnde Mehrheiten suchen und ähnlich einem präsidentialen System regieren, kann man nicht verhehlen, dass Entscheidungen länger dauern, mehr Absprachen in Hinterzimmern getroffen und Politik zu einem basarähnlichen Gefeilsche verkommen würde. Weniger Transparenz, mehr Streit und mehr faule Kompromisse können aber nicht im Sinne der Demokratie sein, hätte dies doch zur Folge, dass die Bürger sich weiter abwenden würden.

Bündnisse in Parlamenten ohne bzw. mit nur einer sehr niedrigen Sperrklausel stehen immer vor dem Problem, Single-



*Prof. Klaus Buchner und Werner Roleff nach der Urteilsverkündung.*

Foto: Screenshot Tageschau vom 9.11.2011

Issue-Parteien integrieren zu müssen, Parteien also, die sich auf ein Thema beschränken oder ausschließlich eine bestimmte Klientel bedienen. Die Erfahrung in anderen Ländern zeigt, dass dadurch ein Erpressungspotential dieser Klientelparteien besteht. Jahrelang waren israelische Regierungen von der Zustimmung kleiner Parteien in der Knesset, dem israelischen Parlament, abhängig – ohne die Stimmen radikaler Siedler wäre die Regierungsmehrheit zerbrochen, so dass man deren politische Forderungen erfüllen musste, um im Gegenzug ihre Unterstützung zu erhalten. Damit kommt

### *Europa braucht eine starke Volksvertretung, die von den Bürgern und den nationalen Regierungen ernst genommen wird.*

Kleinparteien aber eine sehr viel größere Bedeutung zu, als die Wähler ihr eigentlich zugestehen wollten.

Die Einführung einer Sperrklausel in Deutschland ist historisch bedingt. Zwar ist die Weimarer Republik aus einem ganzen Bündel aus Gründen untergegangen und konnte sich gegen die Feinde der Demokratie nicht verteidigen, doch spielt das Fehlen einer Hürde im Wahlrecht Weimars eine nicht unbedeutende Rolle. Nicht umsonst jubelte der spätere Reichspropagandaminister Goebbels, dass es „immer einer der besten Witze der Demokratie bleiben [wird], dass sie ihren Feinden die Mittel selber stellte, durch die sie vernichtet wurde.“ (...) „Wir gehen in den Reichstag hinein, um uns im Waffensaal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freikarten und Diäten zu geben, so ist das ihre Sache.“ Wer zulässt, dass radikale Feinde der Demokratie – die in der Bevölkerung kaum Zustimmung finden – trotzdem in die Parlamente einziehen, versündigt sich gleich doppelt: Er bietet den Gegnern der freiheitlichen Grundord-

nung Deutschlands und Europas eine Plattform und Mittel zum Kampf gegen ebendiese Freiheit, und er schwächt die Demokratie in der Wahrnehmung ihrer Unterstützer, die Politik nur noch als Streit, Klientelwirtschaft und Eigensinn erleben.

Die ÖDP hat in ihrer Klage argumentiert, dass das Europäische Parlament machtlos sei, dass es keine Regierung zu wählen und deshalb keine stabilen Verhältnisse herzustellen habe. Diese Beobachtungen sind richtig, die Schlussfolgerung daraus ist aber falsch und steht im Widerspruch zur ÖDP-Politik der vergangenen Jahrzehnte. Selbstverständlich

muss die EU demokratischer gestaltet und der Europäische Rat in seiner Machtfülle beschnitten werden, muss verhindert werden, dass die nationale Exekutive im Ministerrat über den Umweg Europa als europäische Legislative Gesetze für die Nationalstaaten macht, muss das Parlament ein Gesetzesinitiativrecht erhalten und eine europäische Regierung, die Kommission, aus seiner Mitte heraus wählen dürfen. Dies erreicht man aber nicht dadurch, dass man das Europaparlament schwächt, indem die einzelnen supranationalen Fraktionen noch unübersichtlicher und heterogener werden, indem noch mehr Klientelparteien einziehen und indem es noch unwahrscheinlicher wird, dass das Parlament einig und damit stark gegenüber dem Rat auftritt. Das Bundesverfassungsgericht hat letztlich festgestellt, dass das Europaparlament eine Art Kasperltheater ist, bei dem es egal ist, ob noch ein Seppel mehr mitspielt. Wie damit Vertrauen in der Bevölkerung aufgebaut und dadurch die Rolle des Parlaments, des einzig demokratisch direkt legitimierten Organs auf europäischer Ebene, gestärkt werden soll, erschließt sich nicht.

Europa braucht eine starke Volksvertretung, die von den Bürgern und den nationalen Regierungen ernst genommen



wird. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das denkbar knapp ausfiel und sogar mit einem Sondervotum zweier Richter veröffentlicht wurde, bewirkt das Gegenteil. Der Jubel der ÖDP erinnert deshalb an die Feiern des Pyrrhus 279 v. Chr. Dass sogar darüber nachgedacht wird, im Namen der Demokratie die Hürden auf Landes- und Bundesebene zu bekämpfen, zeugt von einer Kurzsichtigkeit politischen Denkens, das die langfristigen Folgen ausblendet.

Der bessere Weg wäre es, für die Einführung der sogenannten Alternativstimme zu kämpfen. Dieses Konzept sieht vor, dass jede Wählerin und jeder Wähler eine zusätzliche Stimme für den Fall vergibt, dass seine erste Wahl an der 5%-Hürde scheitert. Damit würde verhindert, dass Bürger taktisch wählen und kleine Parteien nicht berücksichtigen,

der Wählerwille würde trotz Sperrklausel exakt abgebildet und die Demokratie wäre nicht durch Zersplitterung, Arbeitsunfähigkeit und zunehmende Verdrossenheit gefährdet.

Foto: Klaus Buchner

**Stefan Grabrucker, M.A.**



Der Autor studierte Geschichtswissenschaften und Germanistik an der Ludwig-Maximilians-Universität

München und Politikwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Er unterrichtet Deutsch, Geschichte und Sozialkunde am Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding.

Kontakt:  
info@stefan-grabrucker.de

Gedanken zum 5%-Urteil

# Unser Engagement wird hoch eingeschätzt!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur 5%-Sperrklausel bei der Europawahl ist in mehrfacher Weise bedeutsam.

von Bernhard G. Suttner

1. Das Karlsruher Gericht bestätigt seine Wertschätzung der kleinen Parteien, die es schon im Jahre 2004 in einem von der ÖDP erreichten Urteil zur Parteienfinanzierung ausgedrückt hat: „Kleine Parteien können die Lernfähigkeit des politischen Systems eher stärken, wenn sie eine realistische Chance haben, selbst politische Erfolge zu erzielen“, schrieben damals die Verfassungsrichter. Und weiter: „Für das Mehrparteiensystem politisch bedeutsam und für den Wettbewerb förderlich erweisen sich vor allem auch die Resonanzen bei den Parlamentsparteien, die im Hinblick auf Wahlerfolge der kleinen Konkurrenten häufig gezwungen werden, sich mit den von diesen Parteien in den Mittelpunkt gestellten Themen auseinanderzusetzen.“ Im aktuellen Urteil heißt es dazu in Nr. 126: „Vielmehr ist gerade auch auf europäischer Ebene die Offenheit des politischen Prozesses zu wahren. Dazu gehört, dass kleinen Parteien die Chance eingeräumt wird, politische Erfolge zu erzielen. Neue politische Vorstellungen werden zum Teil erst über sogenannte Ein-Themen-Parteien ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es ist gerade Sinn und Zweck der parlamentarischen Debatte, entsprechende Anregungen politisch zu verarbeiten und diesen Vorgang sichtbar zu machen.“

Unsere ÖDP ist zwar keine „Ein-Themen-Partei“; dennoch meine ich, dass die Aussage des BVerfG in besonderer Weise auf uns zutrifft: Wir haben bewiesen, dass wir in der Lage sind, „neue politische Vorstellungen“ und „Anregungen“ zu geben, die es wert sind, ins „öffentliche Bewusstsein gerückt“ zu werden. Ich denke hier an unsere Aussagen zur Gestaltung einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft,

zur vollen Wahlfreiheit der Eltern bei der Kinderbetreuung und der freien Wahl des Familien-Lebensstils, vor allem aber auch an unsere Position in der Kritik des Dogmas vom quantitativen Wirtschaftswachstum. In

allen diesen Punkten, erst recht aber in der Kombination dieser Positionen, ist die ÖDP ein ganz eigenständiges Programmangebot an eine nachdenkliche und ethisch sensible Wählerschaft.

Das Urteil ist unter diesem Aspekt eine klare Verpflichtung: Wenn die ÖDP sich entschließen sollte, ihre programmatischen Kanten abzuschleifen, sich einem wohlfeilen „Mainstream“ anzupassen und nur noch das zu sagen, was andere auch verkünden, fiele das Qualitätsprädikat in sich zusammen, das uns vom Bundesverfassungsgericht nun bereits zum zweiten Mal ausgestellt wurde: Kleine Parteien sind wichtig für das demokratische System, wenn sie in der Problemanalyse vorausdenken, kreative Konzepte vortragen und wichtige Kontraste zu den großen Parteien darstellen.

2. Das Urteil wurde von den meinungsbildenden Groß-Medien ganz überwiegend negativ kommentiert. Hier wurde deutlich, wie sehr die „Meinungs-Eliten“ aus Publizistik und Großparteien aneinanderhängen. Man hat sich offensichtlich stillschweigend darüber verständigt, die Macht dort zu belassen, wo sie immer schon war. In der Riege der politischen Kommentatoren findet man sehr oft die Überzeugung, dass die direkte Demokratie (Volksbegehren und

Volksentscheide) gefährlich sei und kleine Parteien vorwiegend destruktiv wirken würden. Man unterstellt ihnen pauschal eine entweder absurde oder antidemokratische Haltung. Die Meinungsbildner fühlen sich durch

Urteile des höchsten Gerichts, die dieser Einschätzung widersprechen, ganz offensichtlich gestört und provoziert. Trotz der überzeugenden Argumente der Richtermehrheit wird das Vorurteil der Meinungs-„Eliten“ weiterhin und verstärkt gepflegt: Nur die großen Parteien könnten angeblich politische Stabilität und Funktionsfähigkeit der Demokratie garantieren. Dabei zeigen die derzeit erlebten bedrohlichen Krisen eher das Gegenteil auf: Der Irrsinn des „Pumpkapitalismus“ (von dem Finanzminister Schäuble in der Haushaltsdebatte des Bundestages vor wenigen Wochen gesprochen hat) ist genauso wenig wie die jahrzehntelange Gleichgültigkeit gegenüber der Klimakatastrophe oder die bedrohlich zunehmende Politik-Abstinenz vieler Menschen den Kleinparteien oder der direkten Demokratie anzulasten! Diese drei extrem gefährlichen Zustände gehören in die Leistungsbilanz von CDU/CSU, SPD, FDP und leider auch der Grünen! Dass auch hochintelligente Kommentatoren immer wieder und unisono diesem Machtkartell das Wort reden und von ihm die Lösung der Probleme erwarten, die von eben diesen Parteien verursacht wurden, wundert mich mehr denn je. Mir hat die vorwiegend negative Kommentierung dieses Urteils erneut deutlich gemacht, dass wir unsere Arbeit gegen eine

gewaltige Machtkonzentration leisten und von dieser Seite her nur im Ausnahmefall Fairness (oder gar Wertschätzung) zu erwarten haben.

3. Das Urteil enthält vor allem in den Textziffern 118 und dann 122 ff eine klare und eindrucksvoll kritische Darstellung der Entscheidungsbildung in der Europäischen Union. Wer sich über die eingeschränkte Wirkungsmöglichkeit des Europäischen Parlaments knapp und seriös informieren möchte, hat hier eine zuverlässige Quelle.

Mit einer „Abwertung des Europaparlaments“, wie Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung meinte, hat das Urteil nichts zu tun. Die Richtermehrheit stellt lediglich sachlich und überzeugend fest, dass diesem Parlament wesentliche Rechte fehlen und dass eine exekutivlastige Vertragslage der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat die entscheidende Rolle zuweist. Europa-Parlamentarier der ÖDP würden die Riege derjenigen verstärken, die diesen Zustand zugunsten der Volksvertretung verändern möchten.

4. Endlich sehe ich das Urteil als wichtigen Motivationsverstärker für unsere Parteiarbeit. Die ÖDP steht womöglich vor einer ganz entscheidenden neuen Phase ihrer Geschichte: Nicht nur bei Kommunalwahlen, sondern erstmals auch bei einer überregionalen Wahl fällt das bisher immer gegen uns vorgebrachte „Killer“-Argument von der „verlorenen Stimme“ weg. Nicht nur für unsere Wählerinnen und Wähler hat sich die Situation verändert; auch für uns heißt es jetzt, den Einsatz zu verstärken und noch ernsthafter als bisher Analysen und Konzepte zu entwickeln, die dem langfristig verstandenen Gemeinwohl, also dem umfassenden Schutz der ökologischen und sozialen Lebensgrundlagen in einer humanen Zivilisation dienen.

## Auszüge aus der Urteilsbegründung

Nr. 118

c) Die 5%-Sperrklausel findet bei der Wahl zum Deutschen Bundestag ihre Rechtfertigung im Wesentlichen darin, dass die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen

Regierung und deren fortlaufende Unterstützung nötig ist und dieses Ziel durch eine Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet wird. Der Gesetzgeber darf daher das mit der Verhältniswahl verfolgte Anliegen, dass die politischen Meinungen in der Wählerschaft im Parlament weitestgehend repräsentiert werden, in gewissem Umfang zurückstellen (vgl. BVerfGE 120, 82 <111> m.w.N.). Eine vergleichbare Interessenlage besteht auf europäischer Ebene nach den europäischen Verträgen nicht. Das Europäische Parlament wählt keine Unionsregierung, die auf seine fortlaufende Unterstützung angewiesen wäre. Ebenso wenig ist die Gesetzgebung der Union von einer gleichbleibenden Mehrheit im Europäischen Parlament abhängig, die von einer stabilen Koalition bestimmter Fraktionen gebildet würde und der eine Opposition gegenüberstünde. Erst recht gilt dies für Informations- und Kontrollrechte des Parlaments, die auch in den nationalen Parlamenten herkömmlich als Min-

derheitenrechte ausgestaltet sind. Deshalb fehlt es an zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit durch Sperrklauseln einzugreifen, so dass der mit der Anordnung des Verhältniswahlrechts auf europäischer Ebene verfolgte Gedanke repräsentativer Demokratie (Art. 10 Abs. 1 EUV) im Europäischen Parlament uneingeschränkt entfaltet werden kann. Damit steht im Einklang, dass der europäische Normgeber keine Notwendigkeit gesehen hat, selbst Vorkehrungen gegen eine „Zersplitterung“ des Europäischen Parlaments zu treffen, sondern den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit eröffnet hat, für die Sitzvergabe eine Mindestschwelle festzulegen (Art. 3 des Direktwahlaktes) oder vergleichbar wirkende Gestaltungen des Wahlrechts vorzusehen.

Nr. 122

Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist für das Zustandekommen eines Rechtsaktes im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mithin nicht zwingend, da der Rechtsakt, den der

Rat nach Art. 294 Abs. 5 AEUV festlegt und dem Parlament übermittelt, auch dann als erlassen gilt, wenn sich das Parlament in der zweiten Lesung zum Standpunkt des Rates nicht äußert oder den Ratsvorschlag nicht mit der Mehrheit seiner Mitglieder ablehnt (Art. 294 Abs. 7 Buchstabe a Alt. 2, Buchstabe b AEUV). Folglich ist die unilaterale Gesetzgebung nach dem Primärrecht so konzipiert, dass sie nicht von bestimmten Mehrheitsverhältnissen im Europäischen Parlament abhängt. Damit entfällt ein zentraler Grund für die Rechtfertigung der 5%-Sperrklausel.

Nr. 126

dd) Auch der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung und der im Primärrecht vorgesehene Europabezug der Parteien (vgl. Art. 10 Abs. 4 EUV-Lissabon) rechtfertigen es nicht, kleineren Parteien mithilfe einer Sperrklausel den Einzug in das Europäische Parlament zu verwehren. Es ist nicht Aufgabe der Wahlgesetzgebung, die Bandbreite

des politischen Meinungsspektrums – etwa im Sinne besserer Übersichtlichkeit der Entscheidungsprozesse in den Volksvertretungen – zu reduzieren. (vgl. zum Ganzen BVerfGE 111, 382 <403 ff.>).

**Bernhard Suttner**



ist Gründungsmitglied der ÖDP, Kreisvorsitzender im KV Straubing-Bogen und war bis Mai 2011 Landesvorsitzender

der ÖDP in Bayern. Der neue Landesvorstand hat ihn zum „Fachbeauftragten für Grundsatzzfragen“ berufen. Jede Woche stellt er in der knappen Kolumne „Montagsgedanken“ auf [www.oedp.de](http://www.oedp.de) seine Meinung zu aktuellen Themen zur Diskussion. Kommunalpolitisch ist Suttner seit vielen Jahren als Gemeinderat in seinem Heimatort Windberg und als Vorsitzender der fünfköpfigen ÖDP-Fraktion im Kreistag Straubing-Bogen tätig.

## Reaktionen der Presse

Zusammengestellt von Florence von Bodisco



Der Kommentator des **Berliner Tagesspiegels**, Gerd Appenzeller, schreibt über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat ein weises Urteil gesprochen, aber dabei auf eine durchaus hintersinnige Weise der Politik auch ins Stammbuch geschrieben, was die höchsten deutschen Richter von den Kompetenzen des Europäischen Parlaments (EP) halten – nicht viel. (...) Die Richter in den roten Roben haben aber die Chance genutzt, dem deutschen Gesetzgeber noch einen Nasenstüber zu verpassen. Ausdrücklich sagen sie, dass sie sich als strikter Kontrolleur des Wahlrechts sehen, damit sich die jeweilige Mehrheit der Abgeordneten bei der Formulierung nicht vom eigenen Machterhalt und dem Wunsch leiten ließe, unliebsame Konkurrenz zu verhindern.“

Die **Frankfurter Rundschau** schreibt, dass das Straßburger Parlament kein Parlament wie der Bundestag sei. Deshalb verstoße die 5-Prozent-Hürde „bei der Wahl zum Europa-Parlament gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit. Man kann dem europäischen Parlament natürlich auch anders bescheinigen, dass es kein echtes Parlament, kein Kontrolleur der Exekutive ist, aber so geht es natürlich auch. (...) Das Urteil enthält noch eine andere Botschaft: Die FDP zieht garantiert in das nächste Europa-Parlament ein. Nun denn.“

Martin Kessler von der **Rheinischen Post** bescheinigt den Verfassungsrichtern, sie hätten „kurzsichtig entschieden. (...) Geht der Weg aber in Richtung einer politischen Union in Europa, erschwert der Wegfall der Fünf-Prozent-Hürde die Regierungsbildung. Ein geeintes Europa wäre politisch instabil.“

Unter der Überschrift „Ist eh schon wurst“ kommentiert Heribert Prantl, Redakteur der **Süddeutschen Zeitung**, das Urteil: „Mit ihrer Entscheidung beleidigen die obersten Richter das Europaparlament. (...) Es [Das Urteil] schwächt die europäische Demokratie. (...) Das Verfassungsgericht verkennt die europäischen Realitäten; es verkennt die Strukturen und die Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung im EU-Parlament; es verkennt die europäischen Notwendigkeiten; es verkennt die Komplexität des Regierens in Europa und die Notwendigkeit, das Europaparlament so zu stärken, wie es dies beim Bundestag immer wieder tut.“

Die **Südwest-Presse** beurteilt den Richterspruch durchaus positiv, da nun jede Stimme gleich zählt. Der Autor formuliert schlussendlich aber: „So ist das Urteil nicht nur ein Grund zur Freude. Denn hinter ihm verbirgt sich zugleich heimliche Schelte für das oft beklagte Demokratiedefizit auf europäischer Ebene. Oder deutlicher ausgedrückt: Das Europaparlament ist so macht- und harmlos, dass dort nicht einmal die Tierschutzpartei stört.“

Der Redakteur Daniel Friedrich Sturm, der für die **Welt** schreibt, meint, dass nun auch der Bundestag die Ein-Prozent-Parteien fürchten müsse und sieht im Urteil „einen gefährlichen Präzedenzfall“. (...) „Mit dem Hinweis auf die ungleiche Gewichtung der Stimmen für kleine Parteien aber ließe sich die Sperrklausel hier [im Bundestag] ebenso kippen. Möge Karlsruhe den Bundestag davor bewahren. Politische Sekten und Ein-Prozent-Parteien nämlich höhlen die ohnehin geschwächten Parlamente weiter aus.“

Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestärkt die ÖDP Bayern

## Rückenwind für das bayerische Volksbegehren

Die ÖDP Bayern startet 2012 ein Volksbegehren zur Direktwahl des Ministerpräsidenten. Dies hat der Landeshauptausschuss der bayerischen ÖDP am 22. Oktober 2011 in Regensburg mit großer Mehrheit bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen. Wir wollen die bayerische Verfassung ändern, so dass in Zukunft nicht mehr der Landtag, sondern das Volk selbst den Ministerpräsidenten wählt.

von Klaus Mrasek

**W**as hat die Direktwahl des bayerischen Ministerpräsidenten mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur 5%-Hürde bei der Europawahl zu tun? Auf den ersten Blick gar nichts – auf den zweiten Blick eine ganze Menge.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass die 5%-Hürde bei der Bundestagswahl im Wesentlichen dadurch gerechtfertigt ist, dass die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Bundesregierung und deren fortlaufende Unterstützung nötig ist und dieses Ziel durch eine Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet wird.

Dagegen wählt das europäische Parlament keine EU-Regierung, die auf ihre fortlaufende Unterstützung angewiesen wäre. Deshalb fehlt es an zwingenden Gründen, in die Wahl- und Chancengleichheit durch Sperrklauseln wie die 5%-Hürde einzugreifen.

Wird der bayerische Ministerpräsident nach einem erfolgreichen Volksentscheid zukünftig direkt vom Volk gewählt, entfällt die verfassungskonforme Begründung für die Beibehaltung der 5%-Hürde bei der Landtagswahl. Die Mehrheitsverhältnisse im Landtag haben dann auf die Regierungsbildung keinen Einfluss mehr. Als Konsequenz daraus kann man dann auch die kleineren Parteien nicht mehr mit Sperrklauseln aus dem Parlament fernhalten und, wie bei der letzten Landtagswahl in Bayern, die Stimmen von fast 600.000 Wählern einfach unter den Tisch fallen lassen.

Der Verfassungsrechtler Prof.

Dr. Hans Herbert v. Arnim spricht sich in seinem Aufsatz „Systemwechsel durch Direktwahl des Ministerpräsidenten?“ ebenfalls für eine direkte Wahl



Klaus Mrasek ist Landesvorsitzender der ÖDP in Bayern.

der Ministerpräsidenten durch das Volk aus. Er bezieht sich dabei auf die Kommunalverfassungen. Inzwischen würden in allen dreizehn Flächenländern die Bürgermeister nach süddeutschem Vorbild direkt gewählt. Diese Reformen seien ganz wesentlich durch Volksbegehren und Volksentscheid bzw. eine glaubwürdige Drohung damit durchgesetzt worden. Denn die große Mehrheit der Bürger wolle ihre Vertreter direkt wählen, dies habe sich z. B. am entsprechenden hessischen Volksentscheid gezeigt, bei dem eine Mehrheit von 82% für eine Direktwahl der Bürgermeister und Landräte gestimmt habe. Des Weiteren sei die 5%-Klausel abzuschaffen, damit der politische Wettbewerb

wirksam bleibe. Sinn der Klausel sei es gewesen, kleineren Parteien den Eintritt ins Parlament zu verwehren, um die Bildung der Regierung zu erleichtern. Bei der Wahl der Regierungsspitze durch das Volk entfalle dieser Grund, so dass sich – genau wie auf kommunaler Ebene nach Einführung der Direktwahl der Bürgermeister – der gleichheitswidrige Ausschluss kleiner Parteien und ihrer Wähler nicht mehr rechtfertigen lasse.

Diesen Ausführungen Prof. Dr. v. Arnims kann ich nur zustimmen. Die Direktwahl des Ministerpräsidenten wird zu einer Befreiung des Parlaments führen. Derzeit fesselt sich die Mehrheit des Landtags durch die Wahl des Ministerpräsidenten selbst. Aus dem „Recht zur Kontrolle der Regierung“ wird in der Praxis für die Mehrheitsfraktionen eine „Pflicht zur Verteidigung der Regierung“. Diese Zwänge sind bisher oft der Grund für Fraktionszwang und Einschränk-

die „unehrliche“ Personalisierung der bayerischen Landtagswahl beenden. Derzeit werden „Spitzenkandidaten“ vorgestellt und damit bei den Wählern der Eindruck erweckt, dass ein Ministerpräsident zu wählen sei, obwohl das nicht den Tatsachen entspricht. Im Gegenteil, Ex-Ministerpräsident Stoiber wurde vom Duo Beckstein-Huber abserviert, sein Nachfolger Beckstein wurde ebenfalls parteiintern gestürzt und durch Herrn Seehofer ersetzt, der zum Zeitpunkt der Wahl als Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten gar nicht benannt war. Die Landtagswahl selbst erhält ihren eigenen Stellenwert zurück. Zukünftig kann man den Landtagskandidaten wählen, den man für den geeignetsten hält, Überlegungen zur mittelbaren Wahl des Ministerpräsidenten fallen weg. Mit der Landtagswahl wird eine Volksvertretung gewählt, nicht eine Unterstützertruppe für den Ministerpräsidenten.

Unser Volksbegehren beschränkt sich zwar auf die Direktwahl des Ministerpräsidenten. Es kann aber der Einstieg in eine Serie von echten demokratischen Reformen im Wahlrecht und der direkten Demokratie sein.

Ein demokratischeres Wahlrecht, bei dem der Wähler wirklich auswählen kann, steht ebenso auf unserer Wunschliste wie erweiterte und verbesserte direktdemokratische Entscheidungsmöglichkeiten. Die zu hohe Hürde von 10% aller Wahlberechtigten, die sich in Bayern für ein erfolgreiches Volksbegehren zu allem Überfluss auch noch auf die Ämter bemühen müssen,

**Mit der Landtagswahl wird eine Volksvertretung gewählt, nicht eine Unterstützertruppe für den Ministerpräsidenten.**

kung der Gewissensfreiheit der einzelnen Abgeordneten. Stellen Sie sich vor, wie z. B. der Skandal der BayernLB im Untersuchungsausschuss hätte hinterfragt werden können, wenn sich die Koalitionsabgeordneten von CSU und FDP nicht von vornherein um Milde hätten bemühen müssen. Die Direktwahl des Ministerpräsidenten wird auch

sollte auf 5% abgesenkt werden. Mit Bedingungen, die zu direktdemokratischer Teilhabe einladen statt davon abzuschrecken, schafft man auch ein zusätzliches Element der Kontrolle – nicht zuletzt für den direkt gewählten Ministerpräsidenten.

Mehr direkte Demokratie: ein Markenkern der ÖDP, für den es sich zu kämpfen lohnt!

# Das Urteil in Auszügen

Zusammengefasst und kommentiert von Werner Roleff

Das Urteil im Wortlaut finden Sie unter:

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/cs20111109\\_2bvc000410.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/cs20111109_2bvc000410.html)



Werner Roleff  
ist Mitglied im Bundesvorstand  
der ÖDP sowie im  
Landesvorstand der ÖDP in  
Nordrhein-Westfalen.  
Kontakt: [werner.roleff@oedp.de](mailto:werner.roleff@oedp.de)

## Wer die Macht hat ...

„Weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird und gerade bei der Wahlgesetzgebung die Gefahr besteht, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt, unterliegt aber die Ausgestaltung des Wahlrechts hier einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle...“ (91) „... [es] besteht ... die Gefahr, dass der deutsche Wahlgesetzgeber mit einer Mehrheit von Abgeordneten die Wahl eigener Parteien auf europäischer Ebene durch eine Sperrklausel und den hierdurch bewirkten Ausschluss kleinerer Parteien absichern könnte.“ (93)

Erstaunlich, wie klar und deutlich das BVerfG hier analysiert und sich für gleiche Rechte kleinerer Parteien stark macht. Erschreckend, mit welchem

Macht-Missbrauch durch „etablierte“ Parteien gerechnet wird. Bereits am 16.12.08 erklärte der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH NRW) auf eine ÖDP-Klage hin die „Einsitz-Sperrklausel“ bei Kommunalwahlen für verfassungswidrig, da sie kleine Parteien benachteilige: „Die Bekämpfung politischer Parteien ... ist in diesem Sachzusammenhang ein sachfremdes Motiv... Zudem steht es dem Wahlgesetzgeber nicht zu, über die Einführung einer Zugangshürde ... bestimmte (unerwünschte) Parteien ... gezielt von der Mitwirkung an der politischen Willensbildung auszuschließen...“

„Die Entscheidung darüber, welche Partei ... die Interessen der Bürger am besten vertritt, obliegt nicht dem Wahlgesetzgeber, sondern dem Wähler.“ (VerfGH NRW S.26) Ein eindeutiges Votum für die politische Vielfalt und Chancengleichheit! Und für die Mündigkeit der Wählerinnen und Wähler!

## Die ÖDP ist unverzichtbar und bereichert die Politik

„Es ist nicht Aufgabe der Wahlgesetzgebung, die Bandbreite des politischen Meinungsspektrums ... zu reduzieren. Vielmehr ist gerade auch auf europäischer Ebene die Offenheit des politischen Prozesses zu wahren. Dazu gehört, dass kleinen Parteien die Chance eingeräumt wird, politische Erfolge zu erzielen. Neue politische Vorstellungen werden z.T. erst über sogenannte Ein-

Themen-Parteien ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Es ist gerade Sinn und Zweck der parlamentarischen Debatte, entsprechende Anregungen politisch zu verarbeiten und diesen Vorgang sichtbar zu machen...“ (126)

Die ÖDP hat schon oft wichtige Impulse für die politische Debatte gegeben (Bayern u.a.) und wird dies weiter tun, und zwar mit vielen Themen.

## Der Bundestag tickt anders

„Die 5%-Sperrklausel findet bei der Wahl zum Deutschen Bundestag ihre Rechtfertigung ... darin, dass die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regie-

rung und deren fortlaufende Unterstützung nötig ist und dieses Ziel durch eine Zersplitterung des Parlaments in viele kleine Gruppen gefährdet wird.“ (118)

## Die 5%-Hürde ist ungerecht

„Die Sperrklausel ... verstößt gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien.“ (Textziffer 74) „Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ... sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger ... und ist eine

der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung ... Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgschance haben muss.“ (78)

## Demokratie macht Arbeit

„Das Risiko einer zu erwartenden Erschwerung der Mehrheitsbildung ist mit der Gefahr einer Funktionsbeeinträchtigung nicht gleichzusetzen.“ (102) „Zwar ist nicht zu verkennen, dass die für die parlamentarische Willensbildung erforderliche Kompromissuche und Konsensbildung umso aufwändiger wird, je mehr Akteure mit unterschiedlichen Auffassungen einbezogen werden müssen ... Diesem allgemeinen Gesichtspunkt kann jedoch für die Mehrheitsbildung im

Europäischen Parlament kein entscheidendes Gewicht zugemessen werden.“ (108)

Wer politisch aktiv sein will, ohne sich (auch mal) anzustrengen, sollte sich einen anderen Job suchen. „Denn Demokratie setzt das Aufeinandertreffen verschiedener Positionen und das Finden von Kompromissen voraus. Nicht jeder Konflikt und nicht jede politische Auseinandersetzung ... kann als Störung der Funktionsfähigkeit angesehen werden.“ (VerfGH NRW 21)

## Die 5%-Hürde ist verfassungswidrig

Das höchste deutsche Gericht (BVerfG) „wacht“ über das Grundgesetz und urteilt „im Namen des Volkes“. Es geht um die Grundlagen unseres Staates. Und „das Volk“ ist auch direkt betroffen, denn „Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.“ (78)

Aber: „Die 5%-Sperrklausel ... bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen ... (83) Bei der Europawahl 2009 hatten in Deutschland von den gültigen Stimmen rund 2,8 Millionen, mithin circa 10% der gültig abgegebenen Wahlstimmen keinen Erfolgswert. (84) Nach Berechnungen des Bundeswahlleiters

blieben bei der Europawahl 2009 ... sieben Parteien unberücksichtigt, die ohne die 5%-Sperrklausel bei der Sitzverteilung zum Zuge gekommen wären ...“ (85)

Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim stellt fest (s. [www.wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de)), dass die ÖDP bei der Europawahl 2009 ohne 5%-Hürde ein Mandat im EU-Parlament erhalten hätte (Außerdem: FW 2, REP 1, Tierschutz 1, Familie 1, PIR 1, Rentner 1). Und vom heutigen Standpunkt aus müssten sich eigentlich auch FDP und CSU über das Urteil des BVerfG freuen, schließlich wäre deren Einzug ins nächste EU-Parlament mit einer 5%-Hürde sehr fraglich.

*Für die Europawahl 2014 gilt das korrigierte Wahlrecht:  
Ohne 5%-Hürde! Und mit der ÖDP ist auf jeden Fall zu rechnen.*

Das Bundesverfassungsgericht und die 5%-Hürde bei Europawahlen

## Kein Rettungsschirm für etablierte Parteien!

Erneut ist an einem 9. November Geschichte geschrieben worden. Am 9.11.2011 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die 5%-Hürde bei den Wahlen zum Europäischen Parlament verfassungswidrig ist. „Mehr Demokratie e.V.“ begrüßt diese Entscheidung – genauso wie die ÖDP – ausdrücklich. Nun gilt es, die richtigen Konsequenzen aus diesem Urteil zu ziehen und das Bundesverfassungsgericht gegen ungerechtfertigte Kritik zu verteidigen.

von Dr. Michael Efler

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung bei der sehr dringend notwendigen Demokratisierung unserer Demokratie. Regelmäßig fallen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in Deutschland Millionen Wählerstimmen unter den Tisch, weil sie für Parteien abgegeben wurden, die an der 5%-Hürde gescheitert sind. Allein bei den letzten Europawahlen 2009 waren es 2,8 Millionen. Dazu kommt noch eine nicht genau bestimmbare Anzahl von Stimmen, die für etablierte Parteien nicht aus Überzeugung, sondern aus taktischen Gründen abgegeben werden. Viele Wähler schrecken aus Angst, ihr Stimmengewicht zu verlieren, davor zurück, die Partei zu wählen, die sie eigentlich am besten finden.

Von daher war es höchste Zeit, diese Sperrklausel auf den Prüfstand zu stellen. Die 5%-Hürde zur Europawahl ist letztendlich nichts anderes als eine Markteintrittsbarriere gegen unerwünschte politische Wettbewerber. Sie bevorzugt etablierte Parteien, weil sie das Aufkommen politischer Konkurrenten verhindern bzw. erheblich verzögern kann. Mit 5:3 Richterstimmen hat Karlsruhe diese Hürde nun beseitigt. Allerdings wurde in dem Urteil darauf verzichtet, die Wahl für ungültig zu erklären und Neuwahlen anzusetzen. Auch eine Umverteilung der Mandate von den etablierten Parteien zu den nicht zum Zuge gekommenen politischen Mitbewerbern hält das Bundesverfassungsgericht nicht für geboten. Dies ist nachvollziehbar, da nachträgliche Eingriffe in gewählte



Dr. Michael Efler ist seit 1.1.1999 hauptamtlich für Mehr Demokratie e.V., Bundesverband tätig. Seit Mitte 2009 ist er Sprecher des Bundesvorstandes.

Parlamente nur aus zwingenden Gründen erfolgen können. Somit wird das Urteil erst bei der nächsten Europawahl 2014 zum Tragen kommen.

Kaum war die Tinte unter dem Richterspruch trocken, gab es auch schon Kritik von unterschiedlicher Seite an dem Urteil. Der CDU-Abgeordnete Rainer Wieland z.B. nannte das Urteil „grottenschlecht und grottenfalsch“ und erklärte, dass die Richter „sich zu wenig in das Thema vertieft und wohl zu wenig Sachkunde“ hätten. Die neu gewählten Abgeordneten würden als „freie Radikale“ durchs Parlament schweben, die deutsche Position in Europa würde geschwächt und Einzelkämpfer ohne Fraktion könnten sich nicht in den Meinungsbildungsprozess auf europäischer Ebene einbringen.

Diese Kritik vermag nicht zu überzeugen. Legt man das Wahlergebnis von 2009 zugrunde, hätten Freie Wähler, Republikaner,

Tierschutzpartei, Familienpartei, Piratenpartei, Rentnerpartei und die ÖDP jeweils ein Mandat bekommen. Eine Radikalisierung sieht anders aus. Die meisten Abgeordneten würden sich zudem einer der bestehenden Fraktionen anschließen. Schon jetzt sind 162 Parteien im Europaparlament vertreten, es gibt aber lediglich 7 Fraktionen. Fraktionslos sind lediglich 29 von 736 Abgeordneten, also weniger als 5%. Der Hinweis auf die Schwächung der deutschen Position geht schon deswegen fehl, weil die Bundesrepublik Deutschland im Europäischen Rat bzw. im Ministerrat ihren Einfluss geltend macht,

***Viele Wähler schrecken aus Angst, ihr Stimmgewicht zu verlieren, davor zurück, die Partei zu wählen, die sie eigentlich am besten finden.***

während die Europaabgeordneten die Bürgerinnen und Bürger vertreten sollen.

Die Europa-Union Berlin erklärte, dass sich das Bundesverfassungsgericht offenbar nur dem „nationalstaatlichen Verfassungsverständnis verpflichtet“ fühlt und empfindet es als „höchstrichterliche Arroganz“, wenn das Gericht ausführt, dass das EU-Parlament keine Regierung wählt. Schließt stellt die Europa-Union sogar die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes in Frage und hätte lieber eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gehabt.

Diese Kritik ist absurd, da das Bundesverfassungsgericht selbst-

verständlich das Grundgesetz als Maßstab seiner Entscheidung heranzieht. Schließlich handelt es sich bei dem Europawahlgesetz um ein deutsches Gesetz und das Prinzip der Gleichheit der Stimmen ist ein wichtiger Verfassungsgrundsatz. Die Tatsache, dass dabei der sog. Direktwahlakt umgesetzt wird, ist hier ohne Belang, da der Direktwahlakt keine Sperrklausel vorschreibt. Und der Hinweis darauf, dass das EU-Parlament keine Regierung wählt, ist einfach nur richtig und im Zusammenhang mit der 5%-Hürde ein wichtiger Fakt.

Welche Konsequenzen sind nun aus dem Urteil zu ziehen? Zunächst einmal ist darauf zu achten, dass dem Urteilsspruch auch tatsächlich Folge geleistet wird. Dies ist keineswegs sicher, wie eine Äußerung des FDP-Bundestagsabgeordneten Ruppert deutlich macht, der über Alternativen zur ersatzlosen Streichung der 5%-Hürde nachdenken will. Der Umgang der schwarz-gelben Koalition mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum negativen Stimmgewicht zeigt außerdem, dass dieser Bundesregierung alles zuzutrauen ist und das Wahlrecht vor allem interessenpolitisch betrachtet wird.

Grundsätzlich lässt sich die Argumentation des Urteils auch auf die 5%-Hürde bei der Bun-

destagswahl sowie bei den Landtagswahlen übertragen. Auch dort fallen massenhaft Wählerstimmen unter den Tisch. Der Unterschied, auf den auch das Gericht Wert in seiner Begründung gelegt hat, liegt aber darin, dass diese Parlamente eine Regierung wählen. Dies könnte auch zu einer anderen juristischen Bewertung führen. Dennoch sollte in Zukunft auch die Kritik an der 5%-Hürde bei Bundestags- und Landtagswahlen stärker in die Öffentlichkeit getragen werden. Die ÖDP sollte darüber nachdenken, nach einer der nächsten Landtagswahlen juristisch gegen die jeweilige 5%-Hürde vorzugehen.

*Auch nach dem Urteil: Keine echte Chancengleichheit für „kleine“ Parteien*

## Das Bundesverfassungsgericht stärkt die kleinen Parteien

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. November 2011 mit seinem Urteil zur 5%-Klausel bei den Europawahlen die kleineren Parteien gestärkt. Damit wird aber nur ein Teil der Nachteile beseitigt, mit denen diese Parteien ganz allgemein zu kämpfen haben. Denn eigentlich sollten bei Wahlen alle Parteien gleiche Chancen haben. Davon sind wir aber in Deutschland weit entfernt.

von Prof. Dr. Klaus Buchner

**D**as beginnt mit dem Zugang zu den Medien. Bei den offiziellen Wahlsendungen im öffentlichen und privaten Fernsehen bekommen die „großen“ Parteien den größten Teil der Sendezeit.

Und im Nachrichtenteil werden die kleinen Parteien praktisch ignoriert. Es ist zwar verständlich, dass über die „wichtigen“ Kandidaten berichtet wird und die „unwichtigen“ kaum erwähnt werden. Hier spielt aber auch ein anderer Grund eine wesentliche Rolle: Der Geldbetrag, der für den Wahlkampf zur Verfügung steht. Ein Teil dieses Geldes wird für Werbung in den Medien ausgegeben, die wiederum den Zugang zum redaktionellen Teil öffnet. Denn mit Ausnahme der öffentlichen Rundfunkanstalten sind die Medien auf Gewinn ausgerichtete Wirtschaftsunternehmen, deren wichtigste Einnahmequelle die Werbung ist.

Dabei ist das Argument nicht von der Hand zu weisen, dass eine Partei nicht regierungsfähig ist, wenn sie es nicht schafft, genügend Geld für einen erfolgreichen Wahlkampf aufzutreiben. Bedenklich ist aber, dass sich die gewählten Parteien darüber hinaus mehr als 400 Millionen Euro für Mitarbeiter und als Fraktionsgelder selbst genehmigt haben. Damit wird politische Arbeit finanziert, die sich die kleinen Parteien nicht leisten können.

Bei den EU-Wahlen ist die ÖDP aber nicht nur als kleine Partei, sondern auch als deutsche Partei benachteiligt. Wir brauchen etwa 11-mal so viele Stimmen, um einen Sitz im Parlament

zu bekommen, wie eine Partei in Luxemburg. Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts waren es wegen der 5%-Hürde mehr als 50-mal so viele.

### *Bei den EU-Wahlen ist die ÖDP aber nicht nur als kleine Partei, sondern auch als deutsche Partei benachteiligt.*

Die Benachteiligung der kleineren Parteien endet aber nicht am Wahlabend. Wenn es ihnen beispielsweise gelingt, trotz aller Schwierigkeiten in ein kommunales Parlament einzuziehen, werden ihren Mandatsträgern oft Informationen vorenthalten, die für wichtige Entscheidungen nötig wären.

#### **Welche Möglichkeiten haben wir als kleine Partei im EU-Parlament?**

Obwohl die ÖDP noch nicht im EU-Parlament vertreten ist, hat sie dort doch an der einen oder anderen Stelle über ihre europäischen Partnerparteien mitgewirkt. Speziell bei der Diskussion um den „Vertrag von Lissabon“ waren wir wegen unserer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht als Gesprächspartner gefragt.

Dabei muss man berücksichtigen, dass das EU-Parlament anders arbeitet als die nationalen Parlamente: Die Funktion der „Regierung“ hat in der EU die EU-Kommission, die nicht gewählt wird. Ihre Mitglieder werden zwischen den nationalen Regierungen und den Wirtschaftsverbänden ausgehandelt. Das Parlament kann diesen Vorschlägen nur zustimmen (und sie

theoretisch auch ablehnen; das ist aber bisher noch nicht vorgekommen). Deshalb gibt es weder eine Regierungs- noch eine Oppositionspartei. Die kleineren Fraktionen bilden sich nach jeder Wahl neu. Außerdem gibt es zahlreiche fraktionslose Abgeordnete, die in der Vergangenheit auch als Einzelkämpfer mit

einem guten Stab an Mitarbeitern manches bewegt haben.

Unseren Antrag auf Abschaffung der 5%-Hürde konnten wir nur in der Weise stellen, dass wir die letzte EU-Wahl angefochten haben. Hätte das Bundesverfassungsgericht unserer Klage vollständig stattgegeben und sein Urteil nicht auf die künftigen EU-Wahlen beschränkt, so wäre die ÖDP jetzt schon im EU-Parlament vertreten.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass das EU-Parlament nicht die gleichen Möglichkeiten wie ein Parlament in einem demokratischen Staat hat. Es hat kein Recht, Gesetze einzubringen, wenn auch das gegenwärtige Parlament der Kommission das Zugeständnis abgetrotzt hat, dass sie die Vorschläge aus dem Parlament wohlwollend aufnehmen wird. Hier wird ein wesentlicher Teil unserer künftigen Politik sichtbar: Der „Vertrag von Lissabon“, der praktisch eine Verfassung für die EU ist, überträgt alle wesentlichen Entscheidungen auf die Kommission und den Ministerrat. Wie oben erwähnt darf das Parlament nur dem Wahlvorschlag für die Mitglieder der Kommission insgesamt zustimmen oder ihn ablehnen.



Foto: Werner Roleff

Gleich nach Bekanntgabe des Urteils stellte sich Prof. Buchner den Fragen der Journalisten.

Außerdem darf es den Gesetzesvorschlägen der Kommission zustimmen oder sie ablehnen. Es hat also eine überwiegend passive Rolle zu spielen. Und eine Gewaltenteilung gibt es ebenfalls nicht.

### Was wollen wir im EU-Parlament erreichen?

Daraus ergibt sich ein Ansatzpunkt für unsere künftige Politik: Wir werden uns konsequent für eine weitere Demokratisierung der EU einsetzen. Auch wenn die „EU-Verfassung“ die Möglichkeiten dafür stark einschränkt, kann man mit dem Hinweis, der Wahl der Kommission eventuell nicht zuzustimmen, viel erreichen, wenn auch nur in kleinen Schritten. Natürlich ist das nur zu schaffen, wenn man die Mehrheit des Parlaments überzeugen kann.

Ein weiteres wichtiges Feld ist die Lobbyarbeit der Wirtschafts-

verbände bei der Kommission. Hier haben wir die Chance der direkten Gespräche mit den jeweiligen EU-Kommissaren, die als Gegengewicht zu den reinen Wirtschaftsinteressen nötig sind. Gerade in den letzten Jahren sind die Kontakte zwischen dem Parlament und der Kommission intensiver geworden. Das bedeutet, dass wir auf diesem Weg im Vorfeld mehr erreichen können, als wenn wir erst die fertigen Gesetzesentwürfe der Kommission diskutieren. Denn wir wollen nicht so weiter machen, wie es bisher im EU-Parlament läuft: Über die sehr zahlreichen Gesetzesentwürfe wird in Brüssel debattiert. Die Abstimmungen darüber finden dann alle vier Wochen in Straßburg statt. Dabei wird wie auf einer Liedertafel in einer Kirche die Nummer des gerade behandelten Gesetzes angezeigt, über die im Minuten-

Ökologisch-Demokratische Partei – Bundesgeschäftsstelle

Pommerngasse 1 – 97070 Würzburg

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – B 46795

Bei Unzustellbarkeit, Mängel in der Anschrift und Umzug, Anschriftenberichtigungskarte!

takt abgestimmt wird. Wer nicht schnell genug in seinen Unterlagen blättert, stimmt über das falsche Gesetz ab. – Wie wichtig eine sorgfältigere Vorgehensweise ist, zeigt die Tatsache, dass zur Zeit etwa 80 Prozent aller neuen deutschen Gesetze nur die Vorgaben der EU in nationales Recht umsetzen.

Es gibt also eine Menge zu tun, wenn wir ins EU-Parlament einziehen. Zuvor müssen wir

aber die nächste EU-Wahl meistern. Darauf müssen wir jetzt alle unsere Kräfte konzentrieren.

**Prof. Dr. Klaus Buchner**  
ist Vorsitzender der Bundesprogrammkommission in der ÖDP und klagte vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich gegen die 5%-Hürde bei der Europawahl.

Kontakt: klaus.buchner@oedp.de

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sofort nach Bekanntgabe des Urteils zur 5%-Hürde bei der EU-Wahl haben wir diejenigen Parteien im EU-Parlament angeschrieben, die von den Stimmen, die für die kleineren Parteien abgegeben wurden, profitiert haben. In unserer Mail baten wir sie, die Plätze freizumachen. Wir bekamen zwei Antworten: Vom Chef der CDU/CSU-Gruppe, Werner Langen, und von der FDP-Politikerin Silvana Koch-Mehrin. Diese Antworten möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten.

### Der Brief von uns:

Sehr geehrter Herr Dr. Langen, sehr geehrte Frau Koch-Mehrin, gestern hat das Bundesverfassungsgericht ein bemerkenswertes Urteil gesprochen: Die 5%-Hürde bei der Europawahl ist künftig verfassungswidrig. Das Urteil kann zwar nicht rückwirkend angewendet werden, aber das Ergebnis der Europawahl 2009 hat laut Argumentation des obersten Gerichts nicht den Wählerwillen abgebildet. Rund 2,8 Millionen abgegebene Stimmen sind unter den Tisch gefallen und damit den anderen Parteien, also auch Ihnen zugute gekommen. Deshalb fordere ich Ihre Vertreter im euro-

päischen Parlament auf, die Plätze für die Abgeordneten kleinerer Parteien frei zu machen. Das wäre aus meiner Sicht ein wirklicher Akt demokratischer Größe. Sicher würden Ihnen auch diejenigen Wähler dankbar sein, die bei der letzten Europawahl ihre Stimme quasi verschenkt haben. Auch die ÖDP könnte mit einem Mandatsträger die Politik in Europa künftig mitgestalten.

Ich freue mich auf eine positive Antwort von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sebastian Frankenberger

### Die Antworten:

Sehr geehrter Herr Frankenberger,

bitte lesen Sie das Urteil vollständig. Dann werden Sie sehen, dass es für Ihren Vorschlag und Ihre Forderung keine Verfassungsgrundlage gibt. Das Wahlergebnis der Europawahl ist voll bestätigt worden, so wie dies vom Wahlausschuss des Deutschen Bundestages entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Werner Langen, MdB  
Vorsitzender der CDU/CSU-Gruppe

Sehr geehrter Herr Frankenberger,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 zur 5%-Sperrklausel im Europawahlrecht. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil betont, führt die Verfassungswidrigkeit der 5%-Sperrklausel nicht dazu, „die Wahl zum Europäischen Parlament des Jahres 2009 in Deutschland für ungültig zu erklären und eine erneute Wahl anzuordnen“ (BVerfG, Az. 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10, Absatz-Nr. 137).

Das Bundesverfassungsgericht begründet dies damit, dass „dem Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des Europawahlgesetzes zusammengesetzten Volksvertretung Vorrang gegenüber der Durchsetzung des festgestellten Wahlfehlers einzuräumen ist“ (BVerfG, Az. 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10, Absatz-Nr. 142). Denn: „Der mit der Anordnung einer Neuwahl verbundene Eingriff betreffe zwar nicht das Europäische Parlament als Ganzes, sondern nur das deutsche Kontingent an Abgeordneten. Eine Neuwahl in Deutschland wirkte sich gleichwohl störend und mit nicht abschätzbaren Folgen auf die laufende Arbeit des Euro-

päischen Parlaments aus, insbesondere auf die Zusammenarbeit der Abgeordneten in den Fraktionen und Ausschüssen. Dem daraus resultierenden Interesse am Bestandsschutz der erworbenen Mandate steht ein Wahlfehler gegenüber, der nicht als ‚unerträglich‘ anzusehen ist. Er betrifft nur einen geringen Anteil der Abgeordneten des deutschen Kontingents und stellt die Legitimation der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments in ihrer Gesamtheit nicht in Frage.“ (BVerfG, Az. 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10, Absatz-Nr. 143) Das Bundesverfassungsgericht hat die Legitimität der 2009 gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments nie in Frage gestellt und erachtet eine Neuverteilung der Sitze für nachteilig und in- praktikabel.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Partei jedoch für die nächsten Europawahlen in 2014 viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
Silvana Koch-Mehrin

Das Urteil im Wortlaut finden Sie unter: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/cs20111109\\_2bvc000410.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/cs20111109_2bvc000410.html)